

§ 12 DQV Verständliche Sprachkommunikation

DQV - Dienstqualitätsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Verpflichtete haben anzugeben, welchem Anteil der Endkunden ein oberes Limit von mindestens 7.000 Hz in der Tonübertragung bei Sprachtelefonie zur Verfügung gestellt wird.

In Kraft seit 16.06.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at